

Rechtsschutzversicherung für Unternehmen

Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

- Betriebs-Rechtsschutz
- Verkehrs-Rechtsschutz
- Immobilien-Rechtsschutz

Ausgabe 05.2017

Kundeninformationen

Was Sie über Ihre Rechtsschutzversicherung für Unternehmen wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie haben sich für ein Produkt der Protekta entschieden. Wir danken Ihnen herzlich für Ihr Vertrauen und sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend über den wesentlichen Inhalt der Versicherungen zu informieren.

Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dabei einen Überblick und Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

1. Wer sind wir?

Die Protekta betreibt die Rechtsschutzversicherung seit 1928. Sie ist als Aktiengesellschaft organisiert, ist eine Tochtergesellschaft der Mobiliar und hat ihren Hauptsitz an der Monbijoustrasse 68 in 3001 Bern.

2. Welches sind die versicherten Risiken?

Die Rechtsschutzversicherung unterstützt Sie bei rechtlichen Streitigkeiten. Sie deckt die folgenden Rechtsbereiche ab, sofern Sie die entsprechenden Bausteine versichert haben:

■ Grunddeckung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrem Unternehmen, unter anderem aus Schadenersatzrecht, Strafrecht, Versicherungsrecht, Arbeitsrecht, Mietrecht, Eigentums- und Nachbarrecht sowie im Zusammenhang mit Erstellung und Umbau von betrieblich genutzten Immobilien;

■ Vertrags-Rechtsschutz

Streitigkeiten aus Verträgen, hauptsächlich mit Kunden und Lieferanten;

■ Vertrags-Rechtsschutz Plus

Streitigkeiten im Immaterialgüterrecht, im Wettbewerbsrecht, im öffentlichen Baurecht, im Steuerrecht sowie bei Inkassoangelegenheiten.

■ Verkehrs-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr z. B. nach Unfällen, bei Straf- oder Administrativverfahren oder bei Kauf und Reparatur Ihrer Motorfahrzeuge;

■ Immobilien-Rechtsschutz

Streitigkeiten im Zusammenhang mit nicht betrieblich genutzten Immobilien.

Nicht versichert sind zum Beispiel:

- Streitigkeiten, deren Ursache vor Abschluss der Versicherung oder (insbesondere bei Streit aus vertraglichen Verhältnissen) innerhalb der Wartefrist liegt;
- Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf/Verkauf von Liegenschaften;
- eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten mit den Behörden;
- Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsrecht.

Die erwähnten und alle weiteren Ausschlüsse sind in den Allgemeinen Bedingungen grau hinterlegt.

3. Welches ist der Umfang des Versicherungsschutzes in der Rechtsschutzversicherung für Unternehmen?

Die Rechtsschutzversicherung übernimmt für Sie in einem Schadenfall:

- Die juristische Beratung und Interessenvertretung durch unseren Rechtsdienst.
- Falls es für die Durchsetzung Ihrer Rechte notwendig ist, die Kosten für das Führen eines Prozesses, insbesondere die Anwalts-, Gerichts- und Expertisekosten, in einem Strafverfahren vorschussweise die Kautions.

Die Versicherungssumme beträgt je nach örtlichem und sachlichem Deckungsbereich CHF 1 Million, CHF 200 000 oder CHF 100 000. Im Beratungs-Rechtsschutz liegt sie bei jährlich CHF 1000.

Sie erhalten von unserer JurLine unentgeltlich telefonische Rechtsauskünfte, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsfall vorliegt.

4. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt vom gewählten Versicherungsschutz sowie von den versicherten Risiken ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben. Wird der Vertrag vorzeitig aufgelöst, erstatten wir Ihnen in der Regel die nicht verbrauchte Prämie zurück.

5. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Versicherte Streitigkeiten müssen uns sofort gemeldet werden.
- Denken Sie daran, die Prämie zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass Sie keinen Versicherungsschutz mehr haben. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen!

6. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Protekta im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen Bedingungen und allfälligen Besonderen Bedingungen, den Policenbeilagen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Je nach gewählter Variante haben Sie von den Versicherungsleistungen einen Selbstbehalt zu tragen. Die Details dazu können Sie Ihrer Police entnehmen.

7. Was gilt betreffend Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages?

Angaben über die Laufzeit des Vertrages entnehmen Sie Ihrem Antrag respektive der Police. Wenn Sie den Vertrag nicht kündigen, verlängert er sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Neben den gesetzlichen Kündigungsmöglichkeiten bestehen weiter Folgende:

- Kündigung am Ende der vereinbarten Vertragsdauer.
- Wenn während der Laufzeit die Prämien ändern, gewähren wir ein Kündigungsrecht.
- Verlegen Sie Ihren Sitz beziehungsweise Wohnsitz ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione), erlischt die Versicherung.

8. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Protekta hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Protekta bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für gruppeneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserer JurLine können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Protekta die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Protekta wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen, insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
Gemeinsame Bestimmungen	6	K Vertrags-Rechtsschutz Plus	11
A Rechtliche Bestimmungen	6	K1 <u>Beratungs-Rechtsschutz</u>	11
A1 <u>Rechtsgrundlagen</u>	6	K2 <u>Inkasso-Rechtsschutz</u>	11
A2 <u>Gerichtsstand</u>	6	K3 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	11
A3 <u>Personen- und Gebietsbezeichnungen</u>	6		
A4 <u>Beauftragung eines Dritten</u>	6	Verkehrs-Rechtsschutz	12
A5 <u>Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen</u>	6	L Fahrzeug-Rechtsschutz	12
B Abschluss der Versicherung	6	L1 <u>Wer und was ist in welcher Eigenschaft versichert?</u>	12
B1 <u>Beginn, Dauer und Ablauf</u>	6	L2 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	12
B2 <u>Deckungszusage</u>	6	M Lenker-Rechtsschutz	12
B3 <u>Umfang der Versicherung, Inhalt der Police</u>	6	M1 <u>Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?</u>	12
C Aufhebung der Versicherung	6	M2 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	12
C1 <u>Auf Ende der vereinbarten Dauer</u>	6		
C2 <u>Im Schadenfall</u>	6	Immobilien-Rechtsschutz	13
C3 <u>Bei Änderung der Prämientarife</u>	6	N Gemeinsame Bestimmungen	13
D Prämienzahlung	6	N1 <u>Wer und was ist in welcher Eigenschaft versichert?</u>	13
D1 <u>Fälligkeit und Zahlung</u>	6	O Eigentümer-Rechtsschutz	13
E Meldepflichten, Obliegenheiten und Änderungen der versicherten Gefahren	7	O1 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	13
E1 <u>Welche Meldepflichten bestehen?</u>	7	P Vermieter-Rechtsschutz	13
E2 <u>Besteht eine automatische Vorsorgedeckung?</u>	7	P1 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	13
E3 <u>Ist eine Nachprämie zu bezahlen?</u>	7		
E4 <u>Sitzverlegung</u>	7	Generelle Deckungseinschränkungen	14
F Versicherte Leistungen	7	Q Einschränkungen beim Betriebs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz	14
F1 <u>JurLine</u>	7	Q1 <u>Einschränkungen aus sachlichen Gründen</u>	14
F2 <u>Beratung und Interessenwahrung</u>	7	Q2 <u>Einschränkungen aus personenbezogenen Gründen</u>	14
F3 <u>Kostenübernahme</u>	7	Q3 <u>Einschränkungen für bestimmte Risiken und Situationen</u>	14
G Leistungsvoraussetzungen und Versicherungssummen	8	R Zusätzliche Einschränkungen beim Betriebs- und Immobilien-Rechtsschutz	14
G1 <u>Örtlicher Geltungsbereich</u>	8	S Zusätzliche Einschränkungen beim Verkehrs-Rechtsschutz	14
G2 <u>Zeitlicher Geltungsbereich</u>	8		
G3 <u>Kosten von mehreren Rechtsstreitigkeiten</u>	8	Rechtsstreitigkeiten	15
G4 <u>Mehrere Anspruchsberechtigte</u>	8	T Behandlung von Rechtsstreitigkeiten	15
G5 <u>Kürzung der Entschädigung</u>	8		
G6 <u>Selbstbehalt</u>	8	Spezialprodukte	15
G7 <u>Übersicht Versicherungssummen, örtliche Geltungsbereiche und Wartefristen</u>	9	U1 <u>Besondere Bedingungen für Medizinalpersonen</u>	15
Betriebs-Rechtsschutz	10	U2 <u>Besondere Bedingungen für Landwirtschafts- und Forstbetriebe</u>	15
H Gemeinsame Bestimmungen	10	U3 <u>Besondere Bedingungen für das Autogewerbe</u>	15
H1 <u>Wer und was ist in welcher Eigenschaft versichert?</u>	10		
I Grunddeckung	10		
I1 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	10		
J Vertrags-Rechtsschutz	11		
J1 <u>Versicherte Streitigkeiten</u>	11		

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtliche Bestimmungen

A1 Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

A2 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennt die Protekta den Gerichtsstand des schweizerischen Sitzes bzw. Wohnsitzes des Versicherungsnehmers bzw. der versicherten Person.

A3 Personen- und Gebietsbezeichnungen

Die in diesen Allgemeinen Bedingungen verwendeten Bezeichnungen haben folgende Bedeutung:

- 1 Die Bezeichnung «Unternehmen» ist sinngemäss auch anwendbar für Vereine, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten.
- 2 Die Gebietsbezeichnung «Schweiz» umfasst auch das Fürstentum Liechtenstein sowie die Enklaven Büsingen und Campione.
- 3 Die Gebietsbezeichnung «Europa» umfasst die Schweiz, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und die übrigen Mitgliedstaaten der EFTA.

A4 Beauftragung eines Dritten

Wird ein Dritter (z.B. Broker/Makler) von Ihnen beauftragt und bevollmächtigt, sind wir berechtigt, die Korrespondenz (Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willenserklärungen etc.) vom beauftragten Dritten entgegenzunehmen und diesem zuzustellen. Ist die Wirksamkeit einer Leistung oder Erklärung von uns gegenüber Ihnen von der Einhaltung einer Frist abhängig, so gilt diese mit Eingang beim beauftragten Dritten als gewahrt. Erklärungen und Mitteilungen von Ihnen, vertreten durch den beauftragten Dritten, gelten erst mit Eingang bei uns als zugegangen.

Wenn ein beauftragter Dritter Ihre Interessen bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, so ist es möglich, dass wir den beauftragten Dritten für dessen Tätigkeit ein Entgelt bezahlen. Wünschen Sie nähere Informationen über den Umfang einer solchen Entschädigung, so können Sie sich an den beauftragten Dritten wenden.

A5 Wirtschafts-, Handels- und Finanzsanktionen

Ungeachtet anderslautender Vertragsbestimmungen gewährt dieser Versicherungsvertrag keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen entgegenstehen.

B Abschluss der Versicherung

B1 Beginn, Dauer und Ablauf

Der Versicherungsschutz beginnt unter Vorbehalt der Wartezeit mit dem auf der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Er verlängert sich danach jeweils stillschweigend um ein Jahr.

B2 Deckungszusage

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, so verbleibt der Protekta die Möglichkeit, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Wird davon Gebrauch gemacht, so erlischt der Versicherungsschutz nach Eintreffen der Ablehnungserklärung beim Versicherungsnehmer.

B3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Police, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie allfälliger Besonderer Bedingungen und Beilagen zur Police.

Ihre Police enthält den von Ihnen gewünschten Versicherungsschutz, die zugehörigen Versicherungssummen sowie die Selbstbehalte.

C Aufhebung der Versicherung

C1 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können bis spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall erfolgt keine stillschweigende Verlängerung.

C2 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines versicherten Ereignisses, für welches Leistungen erbracht werden, den Vertrag kündigen. Dabei gilt:

Die Protekta muss spätestens bei der Erbringung der Leistungen kündigen; der Vertrag erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen;

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Erbringung der Versicherungsleistungen Kenntnis erhalten haben, kündigen; in diesem Fall erlischt der Vertrag mit dem Empfang der Kündigung sofort.

C3 Bei Änderung der Prämientarife

Die Protekta kann die Anpassung des Vertrages verlangen, sofern sie die Prämientarife ändert. Dazu gibt Ihnen die Protekta die Änderungen bis spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekannt.

Sind Sie mit der Änderung nicht einverstanden, können Sie den davon betroffenen Teil kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Protekta eintrifft.

Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrages.

D Prämienzahlung

D1 Fälligkeit und Zahlung

Die vereinbarte Prämie sowie allfällige Nach- und Mehrprämien sind zuzüglich Eidg. Stempelabgabe bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Andernfalls versenden wir eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der rückständigen Prämie samt Zinsen und Kosten.

E Meldepflichten, Obliegenheiten und Änderungen der versicherten Gefahren

Alle Meldungen, Erklärungen und sonstigen Mitteilungen sind an die Direktion der Protekta in Bern zu richten. Mitteilungen der Protekta an den Versicherungsnehmer oder an versicherte Personen richten sich an die letzte ihr bekannte Adresse.

E1 Welche Meldepflichten bestehen?

Sie sind verpflichtet, uns jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken wesentlichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss des Vertrages schriftlich befragt worden sind, umgehend wie folgt mitzuteilen:

- 1 Tätigkeitsbereich, Rechtsform, Immobilien, Wasser- und Luftfahrzeuge
Änderungen im Tätigkeitsbereich, in der Rechtsform, sowie im Bestand von Immobilien, Wasser- und Luftfahrzeugen sind sofort zu melden.
- 2 Übrige wesentliche Gefahrstatsachen
Änderungen der übrigen wesentlichen Gefahrstatsachen, insbesondere AHV-Lohnsumme, Umsatz, Bestand von Landfahrzeugen sind zu melden, sobald sie gegenüber der letzten Deklaration oder Vertragsänderung mehr als 20% betragen.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen.

Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienhöhung keine Einigung erzielt wird.

E2 Besteht eine automatische Vorsorgedeckung?

- 1 Tätigkeitsbereich, Rechtsform, Immobilien, Wasser- und Luftfahrzeuge
Für Änderungen im Tätigkeitsbereich, in der Rechtsform, sowie im Bestand von Immobilien, Wasser- und Luftfahrzeugen besteht keine Vorsorgedeckung.
- 2 Übrige wesentliche Gefahrstatsachen
 - 2.1 Für Änderungen der übrigen wesentlichen Gefahrstatsachen, insbesondere AHV-Lohnsumme, Umsatz, Bestand von Landfahrzeugen bis zu 20% besteht eine automatische Vorsorgedeckung.
 - 2.2 Für Änderungen der übrigen wesentlichen Gefahrstatsachen, insbesondere AHV-Lohnsumme, Umsatz, Bestand von Landfahrzeugen von mehr als 20% besteht eine automatische Vorsorgedeckung bis zum Ablauf der laufenden Versicherungsperiode.

E3 Ist eine Nachprämie zu bezahlen?

Besteht eine automatische Vorsorgedeckung gemäss Art. E2, Ziff. 2.2, hat der Versicherungsnehmer rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Änderung einer Gefahrstatsache um mehr als 20% eine Nachprämie zu bezahlen.

E4 Sitzverlegung

Verlegen Sie Ihren Sitz bzw. Wohnsitz von der Schweiz (Art. A3, Ziff. 2) ins Ausland, erlischt die Versicherung.

F Versicherte Leistungen

Sie haben Anspruch auf die folgenden Leistungen:

F1 JurLine

Sie erhalten von unserer JurLine unentgeltlich telefonische Rechtsauskünfte, unabhängig davon, ob ein gedeckter Rechtsstreit vorliegt.

F2 Beratung und Interessenwahrung

Die Juristen der Protekta beraten Sie in den gedeckten Rechtsstreitigkeiten und nehmen Ihre Interessen wahr.

F3 Kostenübernahme

Die Protekta übernimmt in den gedeckten Rechtsstreitigkeiten die Kosten für:

- 1 Mediation, Rechtsanwalt und Prozessbeistand;
- 2 Anwalt der ersten Stunde: Für einen von Ihnen für die erste Einvernahme beigezogenen Strafverteidiger übernimmt die Protekta vorab bis zu CHF 5000. Vorschussleistungen, die gemäss Art. Q1, lit. m zu Unrecht bezogen wurden, sind der Protekta zurückzuerstatten;
- 3 Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
- 4 Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Ihren Lasten gehen;
- 5 die in einem Strafbefehl oder einer Verfügung des Strassenverkehrsamtes aufgeführten Kosten (inklusive Kosten für Gutachten), auch in nicht strittigen Fällen, einmal pro Kalenderjahr höchstens bis zu CHF 500;
- 6 die Ihnen auferlegten Prozessentschädigungen an die Gegenpartei (auf die Ihnen gerichtlich oder aussergerichtlich zugesprochenen Prozess- oder Parteientschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat). Auf Verlangen sind die Ansprüche an die Protekta abzutreten;
- 7 das Inkasso einer dem Versicherten aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet (z. B. nach Schweizer Recht ab Rechtsvorschlag auf den Zahlungsbefehl). Dies bis zum Vorliegen eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheines.
Nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren;
- 8 Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
- 9 Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator bis zu CHF 1000 pro Kalenderjahr im Rahmen des Beratungs-Rechtsschutzes gemäss Art. K1;
- 10 notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000;
- 11 Kosten einer Fachperson oder einer anwaltlichen Vertretung zur Wiederherstellung des Rufes im Rahmen des Persönlichkeitsrechts- und Internet-Rechtsschutzes gemäss Art. K3, Ziff. 6.1.

Nicht versichert ist die Bezahlung von:

- a finanziellen Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen;
- b Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum, sowie für die Abklärung der Fahreignung;
- c Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- d Erfolgshonoraren an Anwälte.

G Leistungsvoraussetzungen und Versicherungssummen

G1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich richtet sich für die einzelnen Rechtsgebiete nach der Übersicht in Art. G7.

Der Versicherungsschutz besteht, soweit für die Beurteilung des Rechtsstreits Gerichte oder Verwaltungsbehörden im bezeichneten Gebiet zuständig sind, entsprechendes Landes- oder Gemeinschaftsrecht zur Anwendung kommt und im bezeichneten Gebiet vollstreckt werden kann.

Nicht versichert sind Verfahren vor internationalen und überstaatlichen Gerichten und Behörden zur Anfechtung letztinstanzlicher nationaler Urteile.

G2 Zeitlicher Geltungsbereich

- 1 Im Allgemeinen: Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintritt und er während dieser Vertragsdauer der Protekta gemeldet wird.
- 2 Bei Schadenersatz- und Versicherungsansprüchen gilt als Ursache:
 - 2.1 bei Personenschäden die leistungsbegründende Tatsache (Unfallereignis, Krankheit);
 - 2.2 bei Sach- und Vermögensschäden das schädigende Ereignis.
- 3 Bei Straf- und Administrativverfahren gilt als Ursache die tatsächliche oder angebliche Widerhandlung.
- 4 Im öffentlichen Baurecht gilt die Eingabe des Baugesuches als Ursache.
- 5 Im Steuerrecht gilt der letzte Tag der Bemessungsperiode als Ursache.
- 6 Vorbehalten bleiben die Wartefristen gemäss Art. G7. Die Wartefristen beginnen ab Inkrafttreten dieses Vertrages oder ab Einschluss neuer Risiken.

Nicht versichert ist ein Rechtsfall, dessen Ursache innerhalb einer Wartefrist eintritt.

G3 Kosten von mehreren Rechtsstreitigkeiten

Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit.

G4 Mehrere Anspruchsberechtigte

Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere über diesen Vertrag versicherte Personen bzw. Unternehmen Leistungen beanspruchen, wird die Leistung nur einmal erbracht.

G5 Kürzung der Entschädigung

Bei grober Fahrlässigkeit verzichtet die Protekta ausdrücklich auf das ihr gesetzlich zustehende Recht, Leistungen zu kürzen, ausser in Fällen gemäss Art. S, lit. b und c.

G6 Selbstbehalt

Bei der Beratung und Interessenwahrung durch die Juristen der Protekta gemäss Art. F2, beim Beratungs-Rechtsschutz gemäss Art. K1 und beim Inkasso-Rechtsschutz gemäss Art. K2 gilt kein Selbstbehalt.

Für die Kostenübernahme gemäss Art. F3 gilt ein Selbstbehalt, wenn er vereinbart ist.

G7 Übersicht Versicherungssummen, örtliche Geltungsbereiche und Wartefristen

	AB Art.	Versicherungssumme in CHF	Örtlicher Geltungsbereich (Art. G1)	Wartefrist (Art. G2 , Ziff. 6)
Grunddeckung				
Schadenersatzrecht	I1, Ziff. 1	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Strafrecht	I1, Ziff. 2	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Datenschutzrecht	I1, Ziff. 3	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Betriebliche Bewilligungen	I1, Ziff. 4	1 Million	Schweiz	Keine
Aufenthaltsbewilligungen	I1, Ziff. 5	1 Million	Schweiz	Keine
Sozialversicherungsrecht	I1, Ziff. 6	1 Million	Schweiz, Europa	Keine
Privatversicherungsrecht	I1, Ziff. 7	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Sachen- und Nachbarrecht	I1, Ziff. 8	1 Million	Schweiz	3 Monate
Bauherren-Rechtsschutz Maximale Bausumme 100 000	I1, Ziff. 9	1 Million	Schweiz	6 Monate
Arbeitsrecht	I1, Ziff. 10	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Miet- und Pachtvertragsrecht	I1, Ziff. 11	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Vertrags-Rechtsschutz				
Vertragsrecht	J1	200 000	Schweiz, Europa	3 Monate
Vertrags-Rechtsschutz Plus				
Beratungs-Rechtsschutz	K1	1 000	Schweiz, Europa	3 Monate
Inkasso-Rechtsschutz Mindest-Streitwert 500	K2	20 000	Schweiz	3 Monate
Immaterialgüterrecht	K3, Ziff. 1	20 000	Schweiz, Europa	3 Monate
Unlauterer Wettbewerb	K3, Ziff. 2	20 000	Schweiz, Europa	3 Monate
Kartellrecht	K3, Ziff. 3	20 000	Schweiz, Europa	3 Monate
Steuerrecht	K3, Ziff. 4	20 000	Schweiz	3 Monate
Öffentliches Baurecht	K3, Ziff. 5	20 000	Schweiz	6 Monate
Persönlichkeitsrecht/Internet-Rechtsschutz/E-Reputation	K3, Ziff. 6	20 000	Schweiz, Europa	3 Monate
Fahrzeug-Rechtsschutz				
Schadenersatzrecht	L2, Ziff. 1	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Strafrecht	L2, Ziff. 2	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Ausweise und Besteuerung	L2, Ziff. 3	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Sozialversicherungsrecht	L2, Ziff. 4	1 Million	Schweiz, Europa	Keine
Privatversicherungsrecht	L2, Ziff. 5	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Fahrzeug-Vertragsrecht	L2, Ziff. 6	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Lenker-Rechtsschutz				
Schadenersatzrecht	M2, Ziff. 1	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Strafrecht	M2, Ziff. 2	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Führerausweis	M2, Ziff. 3	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Sozialversicherungsrecht	M2, Ziff. 4	1 Million	Schweiz, Europa	Keine
Privatversicherungsrecht	M2, Ziff. 5	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	Keine
Eigentümer-Rechtsschutz				
Schadenersatzrecht	O1, Ziff. 1	1 Million	Schweiz	Keine
Strafrecht	O1, Ziff. 2	1 Million	Schweiz	Keine
Versicherungsrecht	O1, Ziff. 3	1 Million	Schweiz	Keine
Arbeitsrecht	O1, Ziff. 4	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Werkvertrag, Kauf beweglicher Sachen und Auftrag	O1, Ziff. 5	1 Million / 100 000	Schweiz, Europa / Welt	3 Monate
Sachen- und Nachbarrecht	O1, Ziff. 6	1 Million	Schweiz	3 Monate
Vermieter-Rechtsschutz				
Miet- und Pachtvertragsrecht	P1	200 000	Schweiz	3 Monate

Vorbehalten bleiben die abweichenden Bestimmungen in Art. F3, Ziff. 2, 5 und 10.

Betriebs-Rechtsschutz

H Gemeinsame Bestimmungen

H1 Wer und was ist in welcher Eigenschaft versichert?

- 1 **Versicherungsnehmer**
 Versicherungsnehmer ist das in der Police bezeichnete Unternehmen mit Einschluss allfälliger in der Police aufgeführter mitversicherter Unternehmen, deren AHV-Lohnsumme beziehungsweise Brutto-Umsatz deklariert ist. Allfällige Zweigniederlassungen und Filialen in der Schweiz sind automatisch mitversichert.
- 2 **Versicherte Personen**
 Versichert sind:
 - 2.1 der Versicherungsnehmer/Betriebsinhaber;
 - 2.2 bei Personengesellschaften die im Unternehmen mitarbeitenden Teilhaber;
 - 2.3 Verwaltungsräte/Stiftungsräte;
 - 2.4 im Unternehmen mitarbeitende Familienmitglieder;
 - 2.5 die Arbeitnehmer sowie angeliehenes Personal;
 - 2.6 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
- 3 **Versicherte Tätigkeitsbereiche**
 Der Versicherungsschutz besteht in den vom Unternehmen im Antrag deklarierten und von der Protekta akzeptierten beruflichen Tätigkeitsbereichen.
- 4 **Versicherte Eigenschaften**
 Die versicherten Personen sind bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das in der Police bezeichnete Unternehmen versichert.
- 5 **Versicherte Objekte**
 Versichert sind:
 - 5.1 **Bewegliche Sachen, soweit der Versicherungsnehmer sie für die versicherten Tätigkeitsbereiche verwendet.**

Nicht versichert sind Fahrzeuge, für die ein Kontrollschild erforderlich ist.
 - 5.2 **Immobilien, soweit der Versicherungsnehmer sie für die versicherten Tätigkeitsbereiche verwendet.**

Nicht versichert sind Immobilien oder Teile davon, die vom Versicherungsnehmer nicht für die versicherten Tätigkeitsbereiche verwendet werden (namentlich Renditeobjekte).

I Grunddeckung

I1 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

- 1 **Schadenersatzrecht**
 - 1.1 Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - 1.2 Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körperverletzung notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.

- 2 **Strafrecht**
 Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- 3 **Datenschutzrecht**
 Wenn Sie angeschuldigt werden, gegen das Bundesgesetz über den Datenschutz verstossen zu haben.
- 4 **Betriebliche Bewilligungen**
 Wenn Ihnen in einem Verwaltungsverfahren der Entzug, die Einschränkung oder die Nichterneuerung
 - 4.1 einer vorhandenen Betriebsbewilligung, einer Konzession, oder
 - 4.2 Ihrer Berufsausübungsbewilligung förmlich angekündigt wird.

Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorwürfen betreffend vorsätzlicher Verletzung administrativer oder strafrechtlicher Vorschriften.
- 5 **Aufenthaltsbewilligungen**
 Wenn Ihnen oder einem Ihrer Arbeitnehmer in einem Verwaltungsverfahren der Entzug, die Einschränkung oder die Nichterneuerung einer vorhandenen Aufenthaltsbewilligung förmlich angekündigt wird.

Nicht versichert sind Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen Sie oder Ihren Arbeitnehmer betreffend vorsätzlicher Verletzung administrativer oder strafrechtlicher Vorschriften.
- 6 **Sozialversicherungsrecht**
 Bei Streitigkeiten gegen öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.).
- 7 **Privatversicherungsrecht**
 Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen.
- 8 **Sachen- und Nachbarrecht**
 - 8.1 **Eigentum und Stockwerkeigentum**
 Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten
 1 an beweglichen Sachen gemäss Art. H1, Ziff. 5.1;
 2 an Immobilien gemäss Art. H1, Ziff. 5.2.
 - 8.2 **Nachbarrecht**
 Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht. Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Stockwerkeigentum) mit mehreren Beteiligten auf Ihrer Seite werden die Kosten gemäss Art. F2 anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten übernommen.
- 9 **Bauherren-Rechtsschutz**
 Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit einer bestehenden oder einer in Planung beziehungsweise im Bau befindlichen Immobilie gemäss Art. H1, Ziff. 5.2:
 - 9.1 aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten
 - 9.2 aus Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten.
 Der Versicherungsschutz besteht, wenn die Kosten des gesamten Bauvorhabens maximal CHF 100 000 betragen.
- 10 **Arbeitsrecht**
 Bei Streitigkeiten:
 - 10.1 gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlichrechtlichen Anstellungsverhältnissen;

10.2 aus Gesamtarbeitsverträgen vor paritätischen Organen, soweit es um Ansprüche geht, die von Ihren Arbeitnehmern auch vor Arbeitsgericht geltend gemacht werden könnten.

Nicht versichert sind:

- a Arbeitsverhältnisse aus entgeltlicher Sportausübung oder Trainertätigkeit;
- b Streitigkeiten unter Familienangehörigen und Streitigkeiten zwischen Familienangehörigen und von ihnen beherrschten Gesellschaften.

11 Miet- und Pachtvertragsrecht

Bei Streitigkeiten als Mieter oder Pächter von Immobilien gemäss Art. H1, Ziff. 5.2 gegen Ihren Vermieter oder Verpächter.

J Vertrags-Rechtsschutz

Nur in Ergänzung zur Grunddeckung gemäss Art. I versicherbar.

J1 Versicherte Streitigkeiten

Vertragsrecht

Versichert sind Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten mit Kunden, Lieferanten und Dienstleistungserbringern sowie Verfahren um die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten zur Sicherstellung Ihrer Forderungen.

K Vertrags-Rechtsschutz Plus

Nur in Ergänzung zum Vertrags-Rechtsschutz gemäss Art. J versicherbar.

K1 Beratungs-Rechtsschutz

- 1 Die Protekta übernimmt bis zu einer Höhe von CHF 1000 pro Kalenderjahr die Kosten für Beratungen durch einen Anwalt, Notar oder anerkannten Mediator in den folgenden Rechtsgebieten:
 - 1.1 Immaterialgüterrecht (Patent-, Marken-, Design-, Urheber- und Lizenzrecht);
 - 1.2 Namensrecht (betreffend Geschäftsfirma);
 - 1.3 Unlauterer Wettbewerb;
 - 1.4 Kartellrecht;
 - 1.5 Enteignungsrecht;
 - 1.6 Öffentliches Baurecht;
 - 1.7 Nachfolgeregelung für Ihr Unternehmen.
- 2 Für einen Rechtsfall, der sich über mehrere Jahre erstreckt, wird die Leistung nur einmal erbracht.
- 3 Bei mehreren Rechtsfällen im gleichen Kalenderjahr werden insgesamt bis zu CHF 1000 ausbezahlt.
- 4 Für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist der Zeitpunkt der Beratung massgebend.
- 5 Leistungen aus dem Beratungs-Rechtsschutz werden an die Leistungen für Streitigkeiten gemäss Art. K3 nicht angerechnet.

K2 Inkasso-Rechtsschutz

Die Protekta übernimmt bis zu zwei Mal pro Kalenderjahr das Inkasso unbestrittener, fälliger und nicht verjährter Forderungen. Dies gilt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1.1 Die Forderung beträgt mindestens CHF 500;

1.2 Die Forderung beruht auf obligationenrechtlichen Verträgen oder Innominatkontrakten, die in der Grunddeckung, im Vertrags-Rechtsschutz oder im Vertrags-Rechtsschutz Plus bei Streitigkeiten versichert sind;

1.3 Sie haben bereits eine schriftliche Mahnung gesendet.

Deckungseinschränkungen

- a Der Versicherungsschutz endet mit der Ausstellung eines Pfändungsverlustscheins oder Pfandausfallscheins, mit dem Gesuch um Nachlassstundung oder mit der Konkursandrohung;
- b nicht versichert sind die Kosten für das Konkursverfahren.

K3 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

1 Immaterialgüterrecht

Bei Streitigkeiten aus:

- 1.1 Patentrecht;
- 1.2 Markenrecht;
- 1.3 Designrecht;
- 1.4 Urheberrecht;
- 1.5 Lizenzrecht.

2 Unlauterer Wettbewerb

Bei Streitigkeiten betreffend Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen, oder bei öffentlich-rechtlichen Verfahren aus unlauterem Wettbewerb.

3 Kartellrecht

- 3.1 Bei Streitigkeiten aus Verwaltungsverfahren betreffend Meldung von Unternehmenszusammenschlüssen.
- 3.2 Abwehr und Geltendmachen von Ansprüchen aus Wettbewerbsbehinderungen.
- 3.3 Bei Untersuchungen der Wettbewerbskommission betreffend Wettbewerbsbeschränkungen.

4 Steuerrecht

Versichert sind Beschwerdeverfahren nach Erhalt eines Einspracheentscheides bei Streitigkeiten betreffend Staatssteuer und direkter Bundessteuer.

Nicht versichert sind

- a Verfahren betreffend Nach- und Strafsteuern
- b das Einspracheverfahren bei der Steuerverwaltung

5 Öffentliches Baurecht

Bei Streitigkeiten aus dem öffentlichen Baurecht im Zusammenhang mit Ihrem eigenen Bauvorhaben oder dem Bauvorhaben Ihres unmittelbaren Nachbarn.

Bei Streitigkeiten zwischen denselben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.

6 Persönlichkeitsrecht / Internet-Rechtsschutz / E-Reputation

6.1 Bei Streitigkeiten als Opfer einer Verletzung der Persönlichkeitsrechte Ihres Unternehmens sowie der versicherten Personen, namentlich durch Pressezeugnisse oder im Internet in Fällen von Online-Mobbing oder Verunglimpfung.

Bei Streitigkeiten zwischen den selben Parteien wird die Leistung nur einmal erbracht.

6.2 Bei Streitigkeiten gegen das Kreditkartenunternehmen aus der Benutzung Ihrer Kredit- oder Debitkarte im Internet oder an Geldautomaten.

Verkehrs-Rechtsschutz

L Fahrzeug-Rechtsschutz

L1 Wer und was ist in welcher Eigenschaft versichert?

- 1 Versicherungsnehmer
Versicherungsnehmer ist das in der Police bezeichnete Unternehmen.
- 2 Versicherte Fahrzeuge
Versichert sind:
 - 2.1 die auf den Versicherungsnehmer eingelösten und im Antrag nach Fahrzeugart und Anzahl deklarierten Land-, Wasser- und Luftfahrzeuge; ist ein versichertes Fahrzeug nicht betriebsfähig, so erstreckt sich die Versicherung automatisch auf ein an seiner Stelle verwendetes Ersatzfahrzeug;
 - 2.2 die nicht auf den Versicherungsnehmer eingelösten, in der Police mit Kontrollschild bezeichneten, betrieblich genutzten Fahrzeuge;
 - 2.3 gemietete Fahrzeuge der im Antrag deklarierten Fahrzeugarten mit einer vereinbarten Mietdauer von maximal drei Monaten;
 - 2.4 die zum Eigengebrauch verwendeten Anhänger;
 - 2.5 die Motorfahräder;
 - 2.6 Kundenfahrzeuge für Probefahrten.
- 3 Versicherte Personen
Versichert sind:
 - 3.1 der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Halter und Lenker der versicherten Fahrzeuge;
 - 3.2 die zur Benützung berechtigten Lenker der versicherten Fahrzeuge;
 - 3.3 die Mitfahrer in einem versicherten Fahrzeug.
Nicht versichert sind gewerbsmässig beförderte Passagiere.
 - 3.4 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
- 4 Versicherte Ereignisse
Versichert sind Rechtsstreitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeug stehen.

L2 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

- 1 Schadenersatzrecht
 - 1.1 Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - 1.2 Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.
- 2 Strafrecht
Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- 3 Ausweise und Besteuerung
Bei Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führer- oder Fahrzeugausweises oder über die Fahrzeugbesteuerung.
Nicht versichert sind Verfahren um die Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.

- 4 Sozialversicherungsrecht
Bei Streitigkeiten gegen öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.).
- 5 Privatversicherungsrecht
Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen.
- 6 Vertrags- und Sachenrecht
 - 6.1 Vertragsrecht
Bei Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen sowie Innominatkontrakten, soweit diese ein versichertes Fahrzeug oder dessen Garage bzw. Park- oder Liegeplatz betreffen.
 - 6.2 Sachenrecht
Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten an versicherten Fahrzeugen.

M Lenker-Rechtsschutz

M1 Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

- 1 Versicherungsnehmer
Versicherungsnehmer ist das in der Police bezeichnete Unternehmen.
- 2 Versicherte Personen
Versichert sind:
 - 2.1 die im Auftrag aufgeführte Anzahl Personen in der Eigenschaft als Lenker von Fahrzeugen der im Antrag deklarierten Fahrzeugarten (Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge);
 - 2.2 die Mitfahrer in einem Fahrzeug, das von einer im Antrag aufgeführten Person gelenkt wird.
Nicht versichert sind gewerbsmässig beförderte Passagiere.
 - 2.3 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
- 3 Versicherte Ereignisse
Versichert sind Rechtsstreitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit dem Lenken eines Fahrzeuges stehen.

M2 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

- 1 Schadenersatzrecht
 - 1.1 Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - 1.2 Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.
- 2 Strafrecht
Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- 3 Führerausweis
Bei Verfahren über die Erteilung und den Entzug des Führerausweises.
Nicht versichert sind Verfahren um die Wiedererteilung eines auf unbestimmte Dauer entzogenen Führerausweises.
- 4 Sozialversicherungsrecht
Bei Streitigkeiten gegen öffentliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, SUVA, Krankenkassen, Pensionskassen usw.).
- 5 Privatversicherungsrecht
Bei Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

Immobilien-Rechtsschutz

N Gemeinsame Bestimmungen

N1 Wer und was ist in welcher Eigenschaft versichert?

- 1 **Versicherungsnehmer**
Versicherungsnehmer ist das in der Police bezeichnete Unternehmen.
- 2 **Versicherte Immobilien**
Versichert sind die im Antrag deklarierten und in der Schweiz (Art. A3, Ziff. 2) gelegenen Immobilien wie Wohnungen, Ein- und Mehrfamilienhäuser, Geschäfts- und Lagerräumlichkeiten, Reitställe, Garagen, Parkplätze und unbebaute Grundstücke.
- 3 **Versicherte Personen**
Versichert sind:
 - 3.1 der Versicherungsnehmer als Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der versicherten Immobilien;
 - 3.2 die Eigentümer der vom Versicherungsnehmer verwalteten Immobilien;
 - 3.3 Personen, die infolge Tod eines Versicherten durch ein versichertes Ereignis eigene Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche geltend machen können.
- 4 **Versicherte Ereignisse**
Versichert sind im Rahmen der Deckung Rechtsstreitigkeiten, die im direkten Zusammenhang mit einer versicherten Immobilie stehen.

O Eigentümer-Rechtsschutz

O1 Versicherte Streitigkeiten

Versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen bei Streitigkeiten in folgenden Rechtsgebieten:

- 1 **Schadenersatzrecht**
 - 1.1 Wenn Sie gegen einen Dritten Schadenersatzansprüche stellen müssen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
 - 1.2 Wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden notwendig ist Strafanzeige zu erstatten oder am Strafverfahren teilzunehmen.
- 2 **Strafrecht**
Wenn Sie von den Strafbehörden angeschuldigt werden, eine Straftat begangen zu haben.
- 3 **Versicherungsrecht**
Bei Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche oder private Versicherungen im Zusammenhang mit den versicherten Immobilien.
- 4 **Arbeitsrecht**
Bei Streitigkeiten, soweit die Arbeitnehmer bei Ihnen ausschliesslich für die versicherten Immobilien tätig sind:
 - 4.1 gegen Ihre Arbeitnehmer aus privaten oder öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen;

4.2 aus Gesamtarbeitsverträgen vor paritätischen Organen, soweit es um Ansprüche geht, die von Ihren Arbeitnehmern auch vor Arbeitsgericht geltend gemacht werden könnten.

Nicht versichert sind Streitigkeiten unter Familienangehörigen und Streitigkeiten zwischen Familienangehörigen und von ihnen beherrschten Gesellschaften.

- 5 **Werkvertrag, Kauf beweglicher Sachen und Auftrag**
Bei Streitigkeiten aus Werkvertrag gegen den Unternehmer, aus Kaufvertrag gegen den Verkäufer beweglicher Sachen und aus einfachem Auftrag gegen den Beauftragten.
Versichert ist auch das Verfahren um Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten.
- 6 **Sachen- und Nachbarrecht**
 - 6.1 **Eigentum und Stockwerkeigentum**
Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Besitz, Eigentum und anderen dinglichen Rechten.
 - 6.2 **Nachbarrecht**
Bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus Nachbarrecht.
Bei Streitigkeiten aus gemeinschaftlichem Eigentum (z. B. Stockwerkeigentum) mit mehreren Beteiligten auf Ihrer Seite werden die Kosten gemäss Art. F3 anteilmässig im Verhältnis Ihrer Wertquote zur Summe der Wertquoten aller auf Ihrer Seite Beteiligten übernommen.

P Vermieter-Rechtsschutz

P1 Versicherte Streitigkeiten

Versichert sind miet- und pachtvertragliche Streitigkeiten aus der Vermietung oder Verpachtung der versicherten Immobilien.

Generelle Deckungseinschränkungen

Q Einschränkungen beim Betriebs-, Verkehrs- und Immobilien-Rechtsschutz

Q1 Einschränkungen aus sachlichen Gründen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a alle in dieser Police ausdrücklich nicht aufgeführten Rechtsbereiche;
- b die Abwehr von vertraglichen Haftpflichtansprüchen aus gedeckten Rechtsgebieten ist versichert, soweit nicht eine Haftpflichtversicherung Ihre Interessen wahren muss;
- c Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung sowie Vermietung und Verpachtung von Immobilien, unter Vorbehalt der ausdrücklich vereinbarten Deckung gemäss Art. P1;
- d Projektierung, Planung, Erstellung, Umbau oder Abbruch von Immobilien, sofern Sie Bauherr sind und die Kosten des gesamten Bauvorhabens mehr als CHF 100 000 betragen;
- e Bestimmungen betreffend die einfache Gesellschaft, Handelsgesellschaften, Genossenschaft, Verein, Stiftung, Verantwortlichkeitsansprüche gegen die betreffenden Organe, sowie aus dem Wertpapierrecht;
- f Bewertungen und Revisionen Ihres Unternehmens;
- g Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Unternehmen und Beteiligungen; Geschäftsübernahme und Geschäftsübergabe oder Fusion, Bank- und Börsengeschäfte, gewerbmässige Kreditgewährung, Vermögensverwaltung, Spekulations- und Termingeschäfte sowie andere Finanz- und Anlagegeschäfte;
- h Auflösung von Mit- und Gesamteigentum;
- i Darlehen mit einer Gesamtsumme von mehr als CHF 50 000;
- j Projektierung, Entwicklung und Herstellung von Software;
- k Immaterialgüterrecht (Patentrecht, Markenrecht, Designrecht, Urheberrecht, Lizenzrecht usw.), Wettbewerbs- und Kartellrecht; Verfahren der Finanzmarktaufsicht, Verträge, die Immaterialgüterrechte zum Gegenstand haben. Vorbehalten bleiben der Beratungs-Rechtsschutz nach Art. K1 und die ausdrücklich vereinbarte Deckung nach Art. K3, Ziff. 1–3;
- l öffentliches Recht, insbesondere öffentlich-rechtliche Verträge, Steuer- und Abgaberecht, öffentliches Baurecht, Planungsrecht, Zollstreitigkeiten, Geldwäscherei, Enteignungen. Vorbehalten bleiben der Beratungs-Rechtsschutz nach Art. K1 und die ausdrücklich vereinbarte Deckung nach Art. K3, Ziff. 4 und 5;
- m Strafverfahren wegen des Vorwurfs vorsätzlicher Verletzung strafrechtlicher Vorschriften. Endet jedoch ein solches Verfahren durch rechtskräftigen Entscheid mit einer Nichtanhandnahme, einer Einstellung oder einem Freispruch, so werden die versicherten Leistungen am Ende des Verfahrens rückwirkend erbracht. Die Leistungspflicht entfällt, wenn ein solcher Entscheid infolge Verjährung erfolgt, mit der Bezahlung einer Entschädigung an den Straf- oder Privatkläger oder von Verfahrenskosten in Verbindung steht, sowie beim Vorwurf von Vermögensdelikten;
- n Ehrverletzungsdelikte. Vorbehalten bleibt die ausdrücklich vereinbarte Deckung nach Art. K3, Ziff. 6;
- o Verträge zu Gunsten Dritter, Bürgschaft, sowie Spiel und Wette;
- p Forderungen, die Ihnen abgetreten wurden, Streitigkeiten aus Schuldübernahme und Zession;
- q Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, mit Ausnahme des Inkassos einer Ihnen zustehenden Forderung gemäss Art. K2.

Q2 Einschränkungen aus personenbezogenen Gründen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a Streitigkeiten mit der Protekta, ihren Organen und Personen, welche in einem Schadenfall Dienstleistungen erbringen;
- b Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- c im Ausland gelegene geschäftliche Unternehmen (z. B. Filialen, Handels- oder Fabrikationsbetriebe);
- d wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen.

Q3 Einschränkungen für bestimmte Risiken und Situationen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- a Tätigkeit als Architekt, Bauingenieur, General- und Totalunternehmer, Rechtsanwalt, Notar, Mediator oder Patentanwalt;
- b Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Wett- oder Trainingsfahrten mit Land-, Wasser- und Luftfahrzeugen;
- c aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- d Verträge mit rechtswidrigem Inhalt;
- e Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse, Terroranschläge, Neutralitätsverletzungen, Streik, Hausbesetzung, Unruhen, Erdbeben oder Veränderungen der Atomkernstruktur.

R Zusätzliche Einschränkungen beim Betriebs- und Immobilien-Rechtsschutz

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherten als Eigentümer, Halter, Lenker, Käufer, Verkäufer, Mieter, Entlehner oder anderweitig vertraglich Berechtigter an Land-, Wasser und Luftfahrzeugen, für welche ein Führerausweis erforderlich ist oder deren Zubehör.

S Zusätzliche Einschränkungen beim Verkehrs-Rechtsschutz

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen:

- a wenn der Lenker bei der Entstehung eines Rechtsstreits keinen gültigen Führerausweis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für Passagiere, die davon keine Kenntnis hatten oder haben mussten;
- b wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 Gewichtspro mille oder mehr oder mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,8 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft ein Fahrzeug führte;
- c wenn die Protekta in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht hat:
 - Führen eines Fahrzeuges in angetrunkenem Zustand,
 - Führen eines Fahrzeuges unter Drogen- bzw. Medikamenteneinfluss,
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahr-unfähigkeit.

Rechtsstreitigkeiten

T Behandlung von Rechtsstreitigkeiten

- 1 Bei Eintritt eines Falles, der zu einer Intervention der Protekta Anlass geben könnte, haben Sie die Protekta unter möglichst genauen Angaben des Sachverhaltes und unter Beilage aller sachdienlichen Dokumente unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Bussenverfügungen, Vorladungen vor Zivil-, Straf- oder Administrativbehörden sowie deren Entscheide usw. müssen unverzüglich an die Protekta weitergeleitet werden.
- 2 In versicherten Fällen berät Sie ein Jurist der Protekta und nimmt Ihre Interessen wahr.
- 3 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, haben Sie das Recht, einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei zu wählen und vorzuschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes sind die Zustimmung sowie eine Kostengutsprache der Protekta einzuholen. Lehnt die Protekta den von Ihnen vorgeschlagenen Anwalt ab, haben Sie das Recht, drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Ablehnung eines Anwaltes durch die Protekta muss nicht begründet werden.
- 4 Wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie den Kostenersatz vollumfänglich ablehnen.
- 5 Gegenüber der Protekta entbinden Sie Ihren Anwalt von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches haben Sie, bzw. Ihr Anwalt, die Zustimmung der Protekta einzuholen.
- 6 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, anstelle der versicherten Leistungen gemäss Art. F3 das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 7 Lehnt es die Protekta ab, weitere Verhandlungen zu führen, ein Gerichts-, Mediations- oder Administrativverfahren einzuleiten oder fortzusetzen oder ein anderes Rechtsmittel zu ergreifen, weil sie die entsprechende Vorkehr als aussichtslos beurteilt, so können Sie selbst die Ihnen gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn das von Ihnen auf diesem Weg erreichte Resultat in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt Ihnen die Protekta die Kosten des Verfahrens.
- 8 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so haben Sie die Möglichkeit, ein Schiedsverfahren zu beantragen. Dieses ist innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Entscheides der Protekta einzuleiten, wobei Sie für die Wahrung dieser Frist selbst verantwortlich sind. Leiten Sie innerhalb der genannten Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Die Kosten dieses Schiedsverfahrens sind von den Parteien hälftig vorzuschliessen und gehen zu Lasten der unterlegenen Partei. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von Ihnen und der Protekta bestimmte, unabhängige und fachkundige Person. Kommt es bei der Bestimmung des Schiedsrichters zu keiner Einigung, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

Spezialprodukte

U1 Besondere Bedingungen für Medizinalpersonen

Im Privatbereich richtet sich der Versicherungsschutz nach den mit der Police abgegebenen Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen.

Im betrieblichen Bereich richtet sich der Versicherungsschutz nach den vorliegenden AB und den nachstehenden Besonderen Bedingungen:

In Ergänzung zu Art. I1 besteht zusätzlich Versicherungsschutz:

- 1 bei Verfahren wegen beanstandeter Wirtschaftlichkeit (Art. 56 ff KVG);
- 2 bei Tarifstreitigkeiten mit Krankenkassenverbänden, Spitälern und Spitalverbänden (TARMED);

In Abänderung von Art. G7 Vertrags-Rechtsschutz beträgt die Versicherungssumme CHF 250 000.

U2 Besondere Bedingungen für Landwirtschafts- und Forstbetriebe

Im Privatbereich richtet sich der Versicherungsschutz nach den mit der Police abgegebenen Allgemeinen Bedingungen (AB) für die Rechtsschutzversicherung für Privatpersonen.

Im betrieblichen Bereich richtet sich der Versicherungsschutz nach den vorliegenden AB und den nachstehenden Besonderen Bedingungen:

In Ergänzung zu Art. I1 sind Rechtsmittelverfahren im Zusammenhang mit der Anfechtung einer Verfügung betreffend die Kürzung oder Verweigerung von Direktzahlungen versichert. Die Versicherungssumme ist auf CHF 20 000 beschränkt. Die Wartefrist gemäss Art. G2, Ziff. 6 beträgt in diesen Fällen 6 Monate.

In Abänderung von Art. L1, Ziff. 2.1 sind sämtliche dem versicherten Betrieb dienenden Motorfahrzeuge mitversichert und müssen nicht deklariert werden.

U3 Besondere Bedingungen für das Autogewerbe

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen (AB) und den nachstehenden Besonderen Bedingungen:

In Abweichung von Art. R sind Streitigkeiten aus obligationenrechtlichen Verträgen betreffend Landfahrzeuge oder deren Zubehör versichert.

Namentlich sind im Rahmen von Art. J1 Streitigkeiten aus Händlervertrag und Service-Partnervertrag mit einer in der Schweiz domizilierten Vertriebsgesellschaft des Fahrzeugherstellers versichert.

